

SAARLAND

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

6600 SAARBRÜCKEN, den 10.03.1982
Hardenbergstraße 8
Telefon 50 11
Durchwahl über 501 / 4117
Fernschreibanschluß 04 42 14 11 wm sb d
Postfach 1010

A. Z.: E/3 - 24 F - Ke/Hi

Flurbereinigung Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Otzenhausen

Landkreis St. Wendel

I. Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach §§ 1, 37 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976
(BGBI. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 01. Juni 1980
(BGBI. I S. 649), wird die Flurbereinigung

O t z e n h a u s e n

angeordnet.

Die Anordnung gilt für das in der Gebietskarte dargestellte
und vom Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
am heutigen Tage festgestellte Flurbereinigungsgebiet.
Zum Flurbereinigungsgebiet gehört die gesamte Gemarkung
Otzenhausen.

Ein Abdruck dieses Beschlusses mit Begründung und Gebiets-
karte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei
Wochen lang - vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung
dieses Beschlusses an - bei dem Herrn Bürgermeister in
Nonnweiler und dem Herrn Ortsvorsteher in Otzenhausen aus.

Die Teilnehmer der Flurbereinigung bilden gemäß § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den Namen

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Otzenhausen

führt und ihren Sitz in Nonnweiler - Ortsteil Otzenhausen hat. Sie untersteht der Aufsicht des Bodenwirtschaftsamtes St. Wendel.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, daß die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluß kann binnen zwei Wochen nach dem Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Senat für Flurbereinigung - Deinhardplatz 4, 5400 Koblenz, schriftlich erhoben werden (§§ 140 und 142 FlurbG, § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Die Klage muß spätestens am letzten Tag der Frist eingehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Falls die Frist durch das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger selbst zugerechnet (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Die Klage ist gegen das Saarland - vertreten durch die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, zu richten.

Die Anfechtungsklage muß den Kläger und den Beklagten (Saarland) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluß

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Bodenwirtschaftsamt St. Wendel, Wendalinusstraße 2, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erhebt das Bodenwirtschaftsamt aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundbesitzern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluß oder Enteignungsbeschluß vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen (§§ 34 und 85 FlurbG):

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind entgegen den Vorschriften zu Ziffer 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten gemäß §§ 34 und 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Ziffer 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen. Sind Holzeinschläge entgegen den Vorschriften zu Ziffer 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die nach 1. bis 4. getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) entsprechend.

III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluß vom 10.03.1982

Das Flurbereinigungsgebiet ist in Klein- und Kleinstparzellen aufgeteilt. Die Grundstücke liegen vielfach in starker Gemengelage. Die Gemarkung ist durch Wirtschaftswege unzureichend erschlossen. Eine neuzeitliche, den heutigen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Bewirtschaftung ist derzeit nicht möglich. In vielen Fällen sind die Grundstücke nur über sogenannte Anlieger- und Anwandwege zu erreichen. Eine rechtlich gesicherte Zu- und Abfahrt besteht hier nicht.

Planmißformen landwirtschaftlich genutzter Flächen, die durch den Bau der Bundesautobahn A 62 entstanden sind, sollen beseitigt werden. Des weiteren sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die auf eine Verbesserung der Naherholung und der Landespflege hinzielen.

Die starke Besitzersplitterung und die mangelhafte Zuwegung beeinträchtigen die Arbeitsleistung und die Anwendung arbeit-

sparender landwirtschaftlicher Maschinen. Die Flurbereinigung ist ein anerkanntes Instrument zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

Neben diesen agrarischen Anliegen hat die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 37 FlurbG im Interesse einer sachgerechten Weiterentwicklung ländlichen Raumes dafür Sorge zu tragen, daß die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen durch eine sinnvolle Bodenordnung ausgeglichen werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 10. Dezember 1981 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Die Landwirtschaftskammer, die Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Landkreis sind gehört worden. Die Unterrichtung der weiteren Planungsbehörden (§ 5 Abs. 3 FlurbG) ist erfolgt.

Damit sind die Voraussetzungen zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, um die beabsichtigte Flurbereinigung im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten und im Interesse der allgemeinen Landeskultur möglichst rasch beginnen zu können.



Im Auftrag

(Steitz)

Ministerialrat